

VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 8b b) Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe geben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung der betroffenen Person bekannt, wenn:

- a) die Daten für **die Empfängerin oder** den Empfänger zur Erfüllung ~~seiner~~ gesetzlicher Aufgabe unentbehrlich sind und
- b) die Bekanntgabe dazu dient, die soziale oder berufliche Integration zu fördern, und
- c) der Bekanntgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 9 Anspruch

a) Grundsatz

¹ Wer für ~~seinen~~ **eigenen** Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

^{1bis} Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.

² Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung³, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

Art. 11 Bemessung

a) Höhe

¹ Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person. Sie wird so bemessen, dass die hilfebedürftige Person die

¹ ABI 2023-00.125.007.

² sGS 381.1.

³ SR 142.3.

laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

^{1bis} Die Bemessung orientiert sich an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn sie von der ~~Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ **vom Verband St.Galler Gemeindepräsidenten** anerkannt sind und:

- a) wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder
- b) die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder
- c) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien grundsätzlich unterschreitet.

² ...

³ Werden allgemein verbindliche Richtlinien nicht eingehalten, kann das zuständige Departement Massnahmen nach Art. 159 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁴ treffen.

Art. 12b Bedingungen und Auflagen

¹ Die Ausrichtung der finanziellen Sozialhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die:

- a) sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder
- b) geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu mildern, oder
- c) geeignet sind, die Selbsthilfe der hilfebedürftigen Person und ihrer Familienangehörigen sowie ihre soziale und berufliche Integration zu fördern.

² Wer ~~sein~~ **sein eigenes** Kind selbst betreut, kann während sechs Monaten seit der Geburt nicht zur Annahme einer Arbeit oder zu Massnahmen zur beruflichen Integration verpflichtet werden.

Art. 16^{ter} c) weitere Massnahmen zur Abklärung des Sachverhalts

¹ Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ kann ohne Ermächtigung der hilfesuchenden Person Mitarbeitende des mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organs, die Polizei oder Dritte, insbesondere **Privatdetektivinnen oder** Privatdetektive, mit Abklärungen über die hilfesuchende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn:

- a) das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfesuchenden Person hat und
- b) die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf finanzielle Sozialhilfe notwendig sind.

² Zulässig sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Hausbesuche;
- b) Besuche am Arbeitsplatz;
- c) Beobachtungen einer Person im öffentlichen Raum oder vom öffentlichen Raum aus.

⁴ sGS 151.2.

Art. 18 *Rückerstattung*
a) *durch die unterstützte Person*
1. *bei rechtmässigem Bezug*

¹ Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft⁵ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich ~~sein~~**die eigene** finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

^{1bis} Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:

- a) nach der Geburt ~~seines~~**des eigenen** Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;
- b) ~~sein~~**das eigene** Kind betreut, für das kein oder ein den gebührenden Unterhalt nicht deckender Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde;
- c) für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat.

² Die Rückerstattung erstreckt sich nicht auf:

- a) die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses;
- b) die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung.

³ ...

Art. 20 *b) durch **Erbinnen oder** Erben der unterstützten Person*

¹ **Erbinnen oder** Erben erstatten die **von der Erblasserin oder vom dem** Erblasser bezogene finanzielle Sozialhilfe zurück, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.

*Gliederungstitel nach Art. 27b. 1^{bis}. Stationäre Einrichtungen für Betagte und ~~Sterbehospiz-Einrichtungen~~**spezialisierte Pflegeeinrichtungen***

Art. 28 *Grundsatz*

¹ Die politische Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten.

² Sie kann die Aufgabe:

- a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
- b) mit Leistungsvereinbarung an die Ortsgemeinde oder an private Institutionen übertragen;
- c) ...

³ Der Kanton fördert die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in ~~Sterbehospiz-Einrichtungen~~**spezialisierten Pflegeeinrichtungen für:**

- a) **Gerontopsychiatrie;**
- b) **Schwerst- und komplexe Pflege;**
- c) **spezialisierte palliative Pflege.**

⁵ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

⁴ Er kann dazu Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Institutionen abschliessen.

⁵ Als spezialisierte Pflegeeinrichtungen gelten auch Plätze für die spezialisierte Pflege nach Abs. 3 dieser Bestimmung in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten.

Art. 29 Angebotsplanung

¹ Die politische Gemeinde erstellt gestützt auf die Bedarfsermittlung eine Angebotsplanung für Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten. **Der Kanton erstellt gestützt auf die Bedarfsermittlung eine Angebotsplanung für spezialisierte Pflegeeinrichtungen.** Sie passt sie ~~passt sie~~ **passen diese** periodisch an.

² In der Angebotsplanung werden Art, Grösse, Leistungsumfang und Einzugsgebiet der ~~stationären~~ Einrichtungen festgelegt.

³ Die Regierung legt Planungsrichtwerte für Plätze in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten sowie für ~~Plätze in Sterbehospiz-Einrichtungen~~ **spezialisierte Pflegeeinrichtungen** fest. **Das zuständige Departement führt gestützt auf die Planungsrichtwerte die Pflegeheimliste nach Art. 39 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁶.**

Art. 30a Qualitätsanforderungen

¹ Stationäre Einrichtungen für Betagte und ~~Sterbehospiz-Einrichtungen~~ **spezialisierte Pflegeeinrichtungen** erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.

² Sie erfüllen die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung, wenn insbesondere:

- a) die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:
 1. auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Person ausgerichtet sind;
 2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung unterstützen;
- b) Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;
- c) die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Pflege und Betreuung entspricht;
- d) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;
- e) der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
- f) die interne Aufsicht sichergestellt ist.

³ **Spezialisierte Pflegeeinrichtungen erfüllen zusätzliche Qualitätsanforderungen.**

Art. 30b Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten sowie in ~~Sterbehospiz-Einrichtungen~~ **spezialisierten Pflegeeinrichtungen** richtet sich nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁷.

⁶ SR 832.10.

⁷ sGS 331.2.

² Der Kanton leistet Beiträge an die ~~Bereitstellung von~~ **Zusatzaufwände in Sterbehospiz-Einrichtungen spezialisierten Pflegeeinrichtungen**, wenn diese als **spezialisierte** Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste⁸ aufgeführt sind und eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement besteht.

³ Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung ~~wird~~ **richtet sich** nach Aufenthaltstagen von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen ~~bemessen. Das zuständige Departement legt das Verhältnis von Beitragsleistung zum anrechenbaren Nettoaufwand fest.~~ **Die Regierung legt die Höhe der Beiträge an die Zusatzaufwände durch Verordnung fest.**

⁴ Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann **für Leistungserbringer der spezialisierten palliativen Pflege nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c dieses Erlasses** auf begründeten Antrag zur Deckung von Debitorenverlusten erhöht werden, die der Einrichtung trotz gebotener Sorgfalt entstanden sind.

Art. 33 b) Aufsicht

¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses vorliegt. Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die übrigen Heime **und die in der Pflegeheimliste als spezialisierte Pflegeeinrichtungen aufgeführten Einrichtungen.**

² Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Art. 30a dieses Erlasses.

Art. 35a Qualitative Mindestanforderungen

¹ Die Regierung erlässt qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung durch Verordnung.

² **Die Regierung legt zusätzliche Qualitätsanforderungen für spezialisierte Pflegeeinrichtungen fest. Diese umfassen insbesondere konzeptionelle Grundlagen, Qualifikation des Personals, Stellenetat und Infrastruktur.**

Gliederungstitel nach Art. 45 (neu). 3. Beiträge an Pilotprojekte

Art. 45^{bis} (neu) Integrierte Angebotsgestaltung⁹

¹ **Die Regierung kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Pilotprojekte ausrichten, die der Weiterentwicklung im Bereich der integrierten Angebotsgestaltung unter Einbezug ambulanter, teilstationärer und stationärer Leistungserbringer dienen.**

⁸ sGS 381.181.

⁹ Die Bestimmung wird nach dem neuen Gliederungstitel «3. Beiträge an Pilotprojekte» eingefügt.

Art. 45f Vereinbarung

¹ Zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts schliessen die Regierung und die ~~Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ **der Verband St.Galler Gemeindepräsidentien** eine Vereinbarung ab. Darin werden insbesondere festgelegt:

- a) grundlegende Kriterien, die Angebote erfüllen müssen, damit sie mit den Integrationspauschalen finanziert werden können;
- b) Einzelheiten der Finanzierung, insbesondere:
 1. Verteilschlüssel für die Zuweisung der Mittel aus den Integrationspauschalen an die einzelnen politischen Gemeinden sowie Auszahlungsmodalitäten;
 2. Anrechenbarkeit von Kosten für die durchgehende Fallführung;
 3. Massnahmen bei nicht korrekter Mittelverwendung durch die politischen Gemeinden;
- c) Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- d) Vorgaben für die Berichterstattung der politischen Gemeinden über die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen an die zuständige Stelle des Kantons;
- e) Einzelheiten zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Mittelverwendung durch das zuständige Departement;
- f) soweit erforderlich Übergangsbestimmungen für den Wechsel vom bisherigen Finanzierungssystem für die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen zum Finanzierungssystem nach Art. 45a ff. dieses Erlasses.

² Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

II.

Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. ¹*quater* Unterstützende Massnahmen

Die Regierung beauftragt für unterstützende Massnahmen eine Organisation. Diese:

- a) erlässt Richtlinien zur Inkassohilfe;
- b) bietet den Fachstellen Weiterbildungen in Fragen der Inkassohilfe an;
- c) berät die Fachstellen in Einzelfällen.

² Die Umsetzung der Inkassohilfe orientiert sich an den Richtlinien der von der Regierung beauftragten Organisation. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemeinverbindlich, wenn sie ~~von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten~~ **vom Verband St.Galler Gemeindepräsidentien** anerkannt sind und:

- a) wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder
- b) die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder
- c) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Richtlinien nicht anwendet.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹⁰ sGS 911.51.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹¹

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

¹¹ Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG.